



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2026

Wiesbaden, den 11. Februar 2026

Nr. 8

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Kommunales Flexibilisierungsgesetz (KommFlexG)

Vom 5. Februar 2026

Artikel 1¹

Standardbefreiungsgesetz (StbG)

§ 1

Ziel des Gesetzes

Das Gesetz verfolgt die Zielsetzung, Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände (kommunale Körperschaften) von Bürokratie und Standards zu entlasten sowie flexibel auf die Herausforderungen der örtlichen Gegebenheiten und des demographischen Wandels zu reagieren. Zu diesem Zweck können Abweichungen und Befreiungen von Standards und Modellvorhaben für einen begrenzten Zeitraum genehmigt werden, um den kommunalen Körperschaften die Erprobung neuer Lösungen bei der Aufgabenerledigung zu ermöglichen. Die kommunalen Körperschaften können testen, ob Verwaltungsverfahren beschleunigt, vereinfacht oder kostengünstiger für kommunale Verwaltungen, für die Bürger und für Unternehmen gestaltet werden können.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich auf Standards in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes (Rechtsvorschriften). Bundesrecht und Recht der europäischen Union bleiben unberührt. Bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten ist eine Befreiung von Standards nur zulässig, wenn die Aufgabenübertragung auf die kommunale Ebene ausschließlich auf Grundlage der Gesetzgebungskompetenz des Landes erfolgte oder aufgrund Landesrechts Standards bei der Ausführung höherrangigen Rechts festgelegt werden. Das Gesetz findet keine Anwendung bei besonderen Rechtsvorschriften, die bereits eine Abweichung von Standards im Einzelfall zulassen.

(2) Eine Befreiung ist möglich bei Standards, die personelle und sachliche Regelungen sowie Verfahrensregelungen betreffen. Standards sind alle verbindlichen Vorgaben, die in Rechtsvorschriften für die Aufgabenerfüllung von kommunalen Körperschaften erlassen wurden. Personelle Standards sind Vorgaben, die Mindestvoraussetzungen, die Qualität oder Quantität des einzusetzenden Personals regeln. Sachliche Standards umfassen Mindestvoraussetzungen, die Art und Weise der Aufgabenerledigung, die sachliche Ausstattung oder den Betrieb von Einrichtungen. Verfahrensstandards sind Vorgaben, die eine bestimmte Form der Beteiligung, die

¹ FFN 330-52

Entscheidung von anderen kommunalen Körperschaften oder Behörden sowie Einrichtungen des Landes fordern.

(3) Modellvorhaben im Sinne des § 7 sind befristete Erprobungen nicht etablierter, innovativer Technologien, Produkte oder Dienstleistungen, welche unter möglichst realen Bedingungen von kommunalen Körperschaften unter Beteiligung der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde sowie gegebenenfalls Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft oder Verwaltung durchgeführt werden. Die Erprobung dieser Innovationen im Rahmen des Modellvorhabens hat den Abbau von Bürokratie und die Beseitigung nicht notwendiger Standards zum Ziel. Hierzu sind erprobungsweise Abweichungen von Standards zulässig.

§ 3

Antragsverfahren

(1) Antragsberechtigt sind kommunale Körperschaften. Mehrere kommunale Körperschaften können gemeinsam einen Antrag stellen, sofern der Antrag eine Aufgabe betrifft, die diese im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit gemeinsam wahrnehmen.

(2) Über die Stellung eines Antrages nach Abs. 1 entscheidet das nach den kommunalrechtlichen Vorschriften zuständige Organ. Die nach § 136 der Hessischen Gemeindeordnung zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden sind unverzüglich über den Antrag zu informieren.

(3) Anträge sind in Textform an das für Kommunales zuständige Ministerium zu richten. Dieses leitet die Anträge an das fachlich zuständige Ministerium als Genehmigungsbehörde weiter. Die Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde bestimmt sich nach dem Beschluss über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 19. März 2024 (GVBl. 2024 Nr. 11), geändert durch Beschluss vom 20. Juni 2024 (GVBl. 2024 Nr. 20) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Im Antrag sind die Standards anzugeben, von denen abgewichen werden soll. Der Antrag ist zu begründen; insbesondere ist darzulegen, wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die Art und Weise der angestrebten Erprobung erreicht werden kann.

(5) Über den Antrag ist in einem angemessenen Zeitraum zu entscheiden. Die Genehmigungsbehörde hat den Antrag abzulehnen, wenn eine Gefahr für Leib und Leben von Menschen besteht. Im fachlichen Geltungsbereich des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes soll ein Antrag abgelehnt werden, wenn bereits einer oder mehreren kommunalen Körperschaften eine vergleichbare Befreiung gewährt wurde und die Erprobung auf Grund der Aufgabenart auf einzelne kommunale Körperschaften beschränkt werden muss. Im Übrigen soll der Antrag abgelehnt werden, wenn

1. die Aufgabenerfüllung durch die kommunale Körperschaft nicht gewährleistet werden kann oder
2. überwiegende Belange des Gemeinwohls entgegenstehen.

(6) Beabsichtigt die Genehmigungsbehörde einen Antrag aus anderen Gründen außer einer Gefahr für Leib und Leben abzulehnen, hat sie die antragstellende kommunale Körperschaft zunächst anzuhören und gemeinsam mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium auf eine Verständigung hinzuwirken. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, wird der Antrag abgelehnt. Die Ablehnung ist zu begründen.

(7) Für die Erteilung der Genehmigung oder die Ablehnung des Antrags gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 4

Erprobungszeitraum, vorzeitige Beendigung

(1) In der Genehmigung ist der Zeitraum der Erprobung festzulegen; dieser darf höchstens vier Jahre betragen. Die zuständige Genehmigungsbehörde veröffentlicht die Genehmigung zur Abweichung im Staatsanzeiger. Für die antragstellende kommunale Körperschaft finden die Regelungen in § 7 der Hessischen Gemeindeordnung oder § 6 der Hessischen Landkreisordnung Anwendung.

(2) Die Erprobung soll über den gesamten nach Abs. 1 genehmigten Zeitraum erfolgen. Treten nach der Genehmigung Umstände ein, die einen Ablehnungsgrund nach § 3 Abs. 5 Satz 2 oder § 7 Abs. 3 begründen, ist die Genehmigung von der Genehmigungsbehörde mit sofortiger Wirkung zu widerrufen und die Erprobung zu beenden. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes können die Genehmigungsbehörden im Benehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium Übergangsregelungen vorsehen, insbesondere wenn innerhalb von zwei Jahren nach der Erprobung eine generelle gesetzliche Regelung erfolgen soll.

§ 5

Antragsrecht der kommunalen Spitzenverbände

Der Hessische Städte- und Gemeindebund, der Hessische Städtetag sowie der Hessische Landtag können stellvertretend für mehrere ihrer Mitglieder Anträge nach Maßgabe des § 3 stellen. Die Regelung in § 3 Abs. 2 bis 4 bleibt für die vertretenden kommunalen Körperschaften unberührt.

§ 6

Modellkommunen

Einer Gemeinde oder einem Landkreis kann auf Antrag der Status einer Modellgemeinde zuerkannt werden, sofern diese oder dieser zeitgleich eine Befreiung von Standards in mehr als zehn verschiedenen Rechtsvorschriften beantragt. § 3 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Das für Kommunales zuständige Ministerium entscheidet in Abstimmung mit den zuständigen Genehmigungsbehörden über den Antrag.

§ 7

Modellvorhaben im Anwendungsbereich des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

(1) Im fachlichen Anwendungsbereich des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110), in der jeweils geltenden Fassung, kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag einer kommunalen Körperschaft ein Modellvorhaben einschließlich der Abweichung von Standards zu dessen Umsetzung genehmigen.

(2) Neben den Angaben nach § 3 Abs. 4 muss der Antrag enthalten:

1. Angaben zu den Beteiligten des Modellvorhabens (beispielsweise Gemeinde, Landkreis, Wirtschaftsunternehmen),
2. eine Beschreibung der geplanten Vorgehensweise einschließlich des Innovationsgehalts und
3. eine Stellungnahme des örtlich zuständigen Regierungspräsidiums unter Beteiligung des örtlich zuständigen Landkreises.

(3) Die Genehmigungsbehörde hat den Antrag abzulehnen,

1. in den Fällen des § 3 Abs. 5 Satz 2 bis 4,
2. wenn die betroffenen Standards bereits einer Befassung durch die Genehmigungsbehörde unterliegen oder die beantragte Abweichung in einem anderen Zulassungsverfahren bereits abgelehnt wurde, oder
3. wenn durch die Erprobung eine Gefahr für Rechtsgüter Dritter besteht.

(4) Vor der Entscheidung über den Antrag ist durch die Genehmigungsbehörde

1. die Zustimmung anderer Ministerien einzuholen, soweit ein Standard im Sinne des Abs. 1 auch deren Zuständigkeit berührt,
2. der Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. sowie die Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz in Hessen anzuhören, soweit sie fachlich betroffen sind, und
3. bei sicherheitsrelevanten Sachverhalten eine Stellungnahme der Unfallkasse Hessen einzuholen.

§ 8

Auswertung der Ergebnisse

Das für Entbürokratisierung zuständige Ministerium und das für Kommunales zuständige Ministerium werten im Benehmen mit den fachlich zuständigen Genehmigungsbehörden spätestens nach Ablauf des Erprobungszeitraums die Ergebnisse der Erprobung aus und prüfen, ob die Ergebnisse eine Änderung der Standards durch Rechtsvorschriften rechtfertigen. Über das Ergebnis der Prüfung unterrichten die in Satz 1 genannten Ministerien regelmäßig die Landesregierung.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2032 außer Kraft.

Artikel 2²

Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Er kann nach Anhörung der Gemeinde eine nicht mehr zutreffende Bezeichnung nach Satz 2 entziehen.“
2. In § 40 Abs. 4 Satz 4 wird das Wort „eine“ gestrichen.
3. In § 40a Abs. 2 Satz 6 wird die Angabe „bis 3“ durch „bis 4“ ersetzt.

² Ändert FFN 331-1

3a. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Sätze 2 bis 4 wie folgt gefasst:

„Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind gleichartige Stellen im Sinne von Satz 1; wird die Stelle des Ersten Beigeordneten ehrenamtlich verwaltet, so ist Erster Beigeordneter der erste Bewerber desjenigen Wahlvorschlags, der die meisten Stimmen erhalten hat. Wird die Zahl mehrerer gleichartiger unbesoldeter Stellen während der Wahlzeit (§ 36) erhöht, so findet keine neue Wahl statt; die neuen Stellen werden auf der Grundlage einer Neuberechnung der Stellenverteilung unter Berücksichtigung der erhöhten Zahl der Stellen vergeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.“

b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Angabe „2. § 22 Abs. 3 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes keine Anwendung findet,“ gestrichen und die Angabe „3.“ durch „2.“ ersetzt.

4. Nach § 92a Abs. 1 wird als Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Abs. 1 können Gemeinden auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts verzichten, sofern der Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushalts in der Planung innerhalb eines Zeitraums von bis zu zwei Jahren wieder erreicht werden soll.“

5. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Aufsichtsbehörde kann das Verfahren der Vorlage bestimmen.“

b) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Eine Haushaltssatzung ohne genehmigungsbedürftige Teile kann abweichend von Abs. 4 Satz 3 vor Ablauf eines Monats nach Vorlage bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden, sofern die Aufsichtsbehörde für die dem Haushaltssatzung vorangegehenden beiden Haushaltssatzungen keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geäußert hat.“

6. Dem § 106 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern der Finanzhaushalt nicht nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 ausgeglichen ist, können Gemeinden auf den geplanten Mindestbestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel nach Satz 2 ganz oder teilweise verzichten.“

7. Dem § 112 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Gemeinden mit bis zu 7 500 Einwohnern können auf die Erstellung eines Rechenschaftsberichts verzichten.“

8. § 115 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Anstelle eines Haushaltsplans können ein Wirtschaftsplan aufgestellt und die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß angewendet werden, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist; Abs. 3 gilt sinngemäß; von der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Wirtschaftsplan und der Veröffentlichung des Wirtschaftsplans kann abgesehen werden.“

9. In § 131 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „Nr. 1 bis 4“ durch „Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 3³

Änderung der Hessischen Landkreisordnung

Die Hessische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 22 Abs. 4“ durch „§ 22 Abs. 3“ ersetzt.
2. § 38 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 8 wird aufgehoben.
 - b) Im neuen Satz 8 wird die Angabe „8“ durch „7“ ersetzt.

Artikel 4⁴

Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 97), wird wie folgt geändert:

1. In § 82 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Verwaltungsbehördenbezirken“ ein Komma und die Wörter „gemeinsamen Verwaltungsbehördenbezirken“ eingefügt und nach der Angabe „Abs. 2“ ein Komma und die Angabe „2a“ eingefügt.
2. Nach § 85 Abs. 2 wird als Abs. 2a eingefügt:
 „(2a) Die Regierungspräsidien können nach deren Anhörung einen Landkreis und Gemeinden dieses Landkreises mit deren Zustimmung zu einem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk zusammenfassen, in dem die Aufgaben der Ordnungsbehörden ganz oder teilweise durch den Landrat für den gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk zu erfüllen sind. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
3. In § 106 Abs. 1 Nr. 4 werden nach der Angabe „Abs. 2“ ein Komma und die Angabe „2a“ eingefügt.

Artikel 5⁵

Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

Das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird die Angabe „65.“ durch „67.“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

³ Ändert FFN 332-1

⁴ Ändert FFN 310-63

⁵ Ändert FFN 312-12

„Nach Vollendung des 65. Lebensjahres dürfen keine Einsatztätigkeiten mit schweren körperlichen Belastungen, insbesondere keine Einsätze mit Atemschutzgeräten, unternommen und keine Leitungsfunktionen im Sinne des § 12 wahrgenommen werden.“

2. Dem § 67 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Freiwillige Feuerwehrangehörige, die vor dem 12. Februar 2026

1. aufgrund der Altersgrenze in die Ehren- und Altersabteilung gewechselt sind, können einen Antrag nach § 10 Abs. 2 stellen und unter den dort genannten Voraussetzungen bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres wieder in die Einsatzabteilung aufgenommen werden,
2. aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgetreten sind, können unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres wieder in die Freiwillige Feuerwehr eintreten.“

Artikel 6⁶

Änderung des Hanau-Auskreisungsgesetzes

In § 4 des Hanau-Auskreisungsgesetzes vom 3. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16) wird die Angabe „[Tag der Kommunalwahlen in Hessen]“ durch „15. März 2026“ ersetzt.

Artikel 7⁷

Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Hessische Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16), wird wie folgt geändert:

1. Der Zweite Abschnitt wird aufgehoben.
2. § 21a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 21a

Übergangsvorschriften“

b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

c) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Für Widersprüche, die vor dem 12. Februar 2026 eingelebt wurden, findet der Zweite Abschnitt in der am 11. Februar 2026 geltenden Fassung weiter Anwendung.“

3. In § 23 wird die Angabe „2026“ durch „2027“ ersetzt.

⁶ Ändert FFN 330-50

⁷ Ändert FFN 212-5

Artikel 8⁸

Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

§ 34 Abs. 2 Nr. 4 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 23), wird gestrichen.

Artikel 9⁹

Änderung des Kommunalisierungsgesetzes

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Kommunalisierungsgesetzes vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2025 (GVBl. 2025 Nr. 57), wird wie folgt gefasst:

„2. den bei ihm gebildeten Anhörungsausschusses nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung in der am 11. Februar 2026 geltenden Fassung für Widersprüche, die vor dem 12. Februar 2026 eingelegt wurden.“

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 5. Februar 2026

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister
des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Prof. Dr. Poseck

Hessische Staatskanzlei

⁸ Ändert FFN 322-67

⁹ Ändert FFN 300-40

